



Dispensationsgesuch

Name der Schülerin / des Schülers	
Klasse	
Klassenlehrperson(en)	
Zeitraum	

Begründung für das Gesuch (siehe gesetzliche Grundlagen)

Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte

Dispensationen müssen 4 Wochen im Voraus schriftlich und gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen bei der Klassenlehrperson eingereicht werden – begründete Ausnahmen sind möglich.

Zudem gelten für Schnupperlehren andere Fristen (Die Dispensation muss 2 Wochen im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden).

Sollte eine Dispensation nicht bewilligt werden und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

Empfehlung der Klassenlehrperson

Gesuch bewilligen

Gesuch ablehnen

Datum / Unterschrift der Klassenlehrperson

--

Entscheid der Schulleitung

Gesuch bewilligt

Gesuch abgelehnt

Datum / Unterschrift Schulleitung

--

Gesetzliche Grundlagen:

Ein Dispensationsgesuch für Ihr Kind können Sie aus folgenden Gründen einreichen ¹:

1. Für Schnupperlehren, falls diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit möglich sind.
2. Für den Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (bis zu einem Halbtage pro Woche)
3. Zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen (Nachweis erforderlich)
4. Für hohe religiöse Feiertage
5. Falls aus beruflichen Gründen der Urlaub der Eltern nicht mit den Schulferien vereinbar ist.
6. Für den Besuch von Familienangehörigen im Ausland, falls dies nicht in den Schulferien möglich ist.

Dispensationen gemäss Nr. 5 und 6 werden im Beurteilungsbericht als Absenzen vermerkt. Als Eltern oder Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, Ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, mit Absicht nicht zur Schule schickt, macht sich strafbar.

¹ Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD); Bern 16.03.2007 (Stand 01.08.2008)